



Eidgenössische Kommission gegen Rassismus
Commission fédérale contre le racisme
Commissione federale contro il razzismo
Cumissiun federala cunter il rassissem



Medienmitteilung

6. Juni 2006

Rassendiskriminierende Einlassverweigerungen in Discos, Bars und Nachtclubs

Die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus (EKR) beobachtet mit Sorge die diskriminierenden Einlassverweigerungen in Discos, Bars und Nachtclubs. Diese sind nach der Rassismusstrafnorm Art. 261^{bis} Abs. 5 des Strafgesetzes verboten. Ein im Sonntagsblick vom 10. Mai veröffentlichter Vorfall in Egerkingen/SO ist beispielhaft: Junge Männer aus Südosteuropa und junge dunkelhäutige Männer afrikanischer Herkunft sind besonders betroffen. Die Einlassverweigerung kommt sowohl in städtischen als auch in ländlichen Gebieten vor. Trotz Kenntnis der Vorfälle leiten die Untersuchungsbehörden oft keine Voruntersuchung ein, obwohl sie dazu von Amtes wegen verpflichtet sind. Untersuchungen werden mangelhaft durchgeführt und es kommt - wie im erwähnten Beispiel im Kanton Solothurn - gar zur Fehlentscheiden. Die EKR fordert eine Erhöhung der Sensibilität bei den Untersuchungsbehörden, eine intensive Schulung der Angestellten von Sicherheitsunternehmen zum Thema sowie eine Förderung des Dialogs zu Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in den Verbänden der Sicherheitsdienste sowie der Disco-, Bar- und Nachtclubbesitzer.

Gemäss einer Umfrage der EKR bei 20 Anlaufstellen und aus Darstellungen von Betroffenen zeigt sich, dass fremdenfeindliche oder rassistische Haltungen bei den Bar-/Discobesitzern und den Angestellten der Sicherheitsdienste mit ein Grund für die Verweigerung des Einlasses sind. Einmalige Schwierigkeiten mit einzelnen Personen führen zum Ausschluss ganzer Gruppen. Viele Discos vergeben sogenannte Member-Cards, wobei unklar bleibt, nach welchen Kriterien diese verteilt werden. Unter Umständen werden nach Bedarf weitere Besucher auch ohne Mitgliedkarte eingelassen, andere bleiben je nach Herkunft oder Hautfarbe aussen vor. Negatives Verhalten von Einzelpersonen wie z.B. streitsüchtiges Auftreten ist aber kein Grund, ganze Gruppen auf Grund ihrer Nationalität, regionalen Herkunft, ihrer Hautfarbe und der ethnischen Zugehörigkeit auszugrenzen. Eine solche Handlung verstösst gegen Art. 261^{bis} Abs. 5 der Rassismusstrafnorm.

Von den Untersuchungsbehörden erwartet die EKR eine vermehrte Aufmerksamkeit bezüglich dieser Form von Rassendiskriminierung. Bei einem Officialdelikt sind die Behörden, sobald sie davon Kenntnis haben, zum Handeln verpflichtet. Die Datenbank der EKR (www.ekr-cfr.ch - Datenbank) zeigt, dass es zwischen 1995-2002 zu fünf Strafverfahren bezüglich Leistungsverweigerung gekommen ist. Dies steht in einem grossen Missverhältnis zur Realität.

Die EKR hat an ihrer Jahresretraite vom 15./16. Mai 2006 beschlossen, dem Thema „Öffentlicher Raum“ (Dossier in TANGRAM Nr. 18, erscheint Herbst 2006) und der Leistungsverweigerung die nötige Aufmerksamkeit zukommen zu lassen. Sie fordert die Verbände der Bar-, Disco- und Nachtclubunternehmen und die Sicherheitsdienste dazu auf, sich mit Unterstützung von spezialisierten Institutionen konsequent gegen Diskriminierung einzusetzen. Nötig ist eine Sensibilisierung, um die Arbeit an dieser Schnittstelle auch unter Druck korrekt und frei von Rassismus ausführen zu können. Die EKR ermuntert Diskriminierungsopfer und die Öffentlichkeit, Fälle publik zu machen und sich an lokale und regionale Anlauf- und Beratungsstellen zu wenden.

EIDGENÖSSISCHE KOMMISSION GEGEN RASSISMUS

Für Anfragen der Medien:
Doris Angst, Leiterin des Sekretariats,
Tel. direkt: 031 324 12 83; e-mail: doris.angst@gs-edi.admin.ch



EKR, GS-EDI, Inselgasse 1, CH-3003 Bern
Tel. +41 31 324 12 93, Fax +41 31 322 44 37, ekr-cfr@gs-edi.admin.ch, www.ekr-cfr.ch